

Bundessozialgericht
- 5 RKn 13/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. November 1978

.....

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1978

für Recht erkannt:

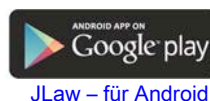
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin ein höheres als das von der Beklagten gewährte Sterbegeld aus der Krankenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes zusteht.

Der am 3. Mai 1973 verstorbene Ehemann der Klägerin war bis zum 30. Juni 1970 als Einstauber im Bergbau versicherungspflichtig beschäftigt. Nachdem die Beklagte seinen am 22. Dezember 1970 gestellten Antrag auf Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit zunächst abgelehnt hatte, erklärte sie sich im anschließenden Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) mit Schriftsatz vom 16. April 1973, der am 17. April 1973 beim SG eingegangen und von dort am 19. April 1973 an den damaligen Prozeßbevollmächtigten des Versicherten abgesandt wurde, bereit, das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit bei dem Versicherten seit der Antragstellung anzunehmen und die entsprechende Gesamtleistung zu zahlen. Damit erklärte sich der Prozeßbevollmächtigte des Versicherten mit Schriftsatz vom 4. Mai 1973, der am 7. Mai 1973 beim SG einging, einverstanden und nahm die Klage zurück. Mit Bescheid vom 13. Juli 1973 gewährte die Beklagte dem Versicherten die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Mai 1973. Da der Versicherte seit dem Rentenbeginn nacheinander Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und wiederum - bis zu seinem Tode - Krankengeld erhalten hatte, behielt die Beklagte wegen der geleisteten Arbeitslosenhilfe und des Krankengeldes einen Teil der aufgelaufenen Rente ein.

Nach dem Tode des Versicherten zahlte die Beklagte an die Klägerin ein Sterbegeld in Höhe von 234,51 DM. Mit Bescheid vom 13. August 1973 lehnte sie die Zahlung eines höheren Sterbegeldes ab, weil der Versicherte bis zu seinem Tode nach § 155 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) iVm § 311 der Reichs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

versicherungsordnung (RVO) der Krankenversicherung angehört habe, so daß das Sterbegeld nach § 158 Abs 3 AFG zu berechnen gewesen sei.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, der Versicherte sei zur Zeit seines Todes nicht nach § 19 Abs 1 Nr 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), sondern nach § 155 AFG iVm § 311 RVO Mitglied der Krankenversicherung gewesen. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Mitgliedschaft nach § 19 Abs 1 Nr 1 RKG iVm § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl I, 689) vor Zustellung des Rentenbescheides mit dem Anerkenntnis der Beklagten habe beginnen können. Die Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner sei nach § 19 Abs 2 RKG ausgeschlossen gewesen, weil der Versicherte nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert gewesen sei. Während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe habe er der Krankenversicherung gemäß § 155 Abs 1 AFG iVm § 159 Abs 1 AFG angehört. Diese Versicherung habe nach § 311 RVO und Abschnitt I Ziffer 6 des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 2. November 1943 (AN S. 485) über Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung während der späteren Arbeitsunfähigkeit aufgrund des bis zum Tode dauernden Krankengeldbezuges fortbestanden. Die rückwirkende Rentengewährung nach seinem Tode und die Einbehaltung der Rente wegen der gewährten Arbeitslosenhilfe und des Krankengeldes ändere daran nichts. Sei der Versicherte aber im Zeitpunkt seines Todes nicht nach § 19 Abs 1 Nr 1 RKG, sondern nach § 155 Abs 1 AFG iVm § 311 RVO Mitglied der Krankenversicherung gewesen, so richte sich die Höhe des Sterbegeldes nicht nach § 204 RVO iVm § 57 Abs 1 der Satzung der Bundesknappschaft, sondern nach § 158 Abs 3 AFG.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, ihr stehe ein höheres als das gezahlte Sterbegeld zu. Sie beruft sich auf einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. August 1942 (AN II, 476)



über den Beginn der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung, wonach der knappschaftliche Versicherungsträger ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bereits vor Erteilung eines Rentenbescheides Leistungen aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner gewähren könne, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der Rentenanspruch begründet erscheine. Der in diesem Erlaß zum Ausdruck kommende Schutzgedanke gebiete auch im vorliegenden Fall die Zahlung des Sterbegeldes aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner. Selbst wenn das aber nicht der Fall sein sollte, so müsse sich das Sterbegeld doch nach der letzten, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausgeübten Tätigkeit richten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts
aufzuheben und die Beklagte unter
Abänderung des Urteils des Sozialgerichts
zu verurteilen, der Klägerin Sterbegeld
aus der Krankenversicherung als Rentner
zu gewähren;
hilfsweise, der Klägerin ein höheres
Sterbegeld aus der knappschaftlichen
Krankenversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurück-
zuweisen;
hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückzuverweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet.



II

Die zulässige Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.
Die Klägerin hat - wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben - keinen Anspruch auf ein höheres als das von der Beklagten gewährte Sterbegeld.

Das Sterbegeld nach § 20 RKG iVm § 204 RVO und § 57 der Satzung der Beklagten steht der Klägerin nicht zu, weil ihr Ehemann im Zeitpunkt seines Todes nicht zu den von der genannten Satzungs-vorschrift erfaßten Personen gehörte. Zwar hatte er die Voraussetzungen für den Bezug einer Knappschaftsrente wegen Erwerbs-unfähigkeit aus der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt und diese Leistung auch beantragt. Gleichwohl richtet sich das Sterbegeld nicht nach § 57 Abs 2 iVm § 38 Abs 1 g der Satzung. In § 38 Abs 1 der Satzung sind die Personen aufgezählt, die der knappschaftlichen Krankenversicherung angehören. Dabei will und kann die Satzung nicht über die gesetzlich geregelte Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung hinausgehen. Durch die Wiederholung des Wortlauts des § 19 Abs 1 RKG in § 38 Abs 1 g der Satzung sollen die Personen bezeichnet werden, die der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner angehören. Die Satzung will und kann solche Personen nicht in die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner einbeziehen, die wegen Bestehens einer anderweitigen gesetzlichen Pflichtversicherung nach § 19 Abs 2 RKG oder vor Zustellung des Rentenbescheides nach § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1971 nicht oder noch nicht der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner angehören. Insoweit ist § 38 Abs 1 g der Satzung unvollständig.

Nach § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, der für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner weiterhin anzuwenden ist (vgl. BSG SozR Nr 2 zu § 2 Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8.6.1942 und SozR 2600 § 19 Nr 2), beginnt die Krankenversicherung der Rentner mit



dem Tage, an dem der Rentner den Rentenbescheid erhält, frühestens jedoch mit dem Tage des Rentenbeginns. Obwohl der Ehemann der Klägerin den Bescheid über die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit zu seinen Lebzeiten nicht erhalten hat, steht diese Vorschrift dem Beginn der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner nicht unbedingt entgegen. Es spricht vieles dafür, die mit Schriftsatz vom 16. April 1973 abgegebene und dem Versicherten vor seinem Tode zugegangene Erklärung über die Bereitschaft der Beklagten zur Zahlung der Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit, mit der sich die Beklagte offenbar selbst binden wollte, der Zustellung eines Rentenbescheides im Sinne des § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner gleichzustellen.

Diese Frage braucht aber nicht vertieft und entschieden zu werden, denn der Ehemann der Klägerin gehörte nach § 19 Abs 2 RKG der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner bis zu seinem Tode deshalb nicht an, weil er nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert war. Während des Bezuges von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe war er nach § 155 Abs 1 AFG pflichtversichert. Wie sich aus § 155 Abs 2 Satz 3 AFG ergibt, hat sich an dieser Versicherung dadurch nichts geändert, daß die Beklagte nach dem Tode des Versicherten aus der aufgelaufenen Rente die Arbeitslosenhilfe zurückgezahlt hat. Aus dieser Versicherung ist der Ehemann der Klägerin nicht nach Beendigung der Arbeitslosenhilfe ausgeschieden. Sie bestand vielmehr nach § 155 Abs 2 Satz 1 AFG iVm § 311 RVO in der vor dem 1. Oktober 1974 gültigen Fassung (= RVO aF) und Abschnitt I Ziffer 6 des sogenannten Verbesserungserlasses vom 2. November 1943 bis zum Tode fort, weil der Ehemann der Klägerin Krankengeld bezog. Zwar endet nach § 20 RKG iVm § 183 Abs 3 Satz 1 RVO der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugestellt wird. Es spricht vieles dafür, den vor dem Tode des Ehemannes der Klägerin liegenden Zugang der Bereiterklärung der Beklagten zur Zahlung der Gesamtleistung wegen



Erwerbsunfähigkeit vom 16. April 1973 auch der "Zubilligung" der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 183 Abs 3 Satz 1 RVO gleichzustellen. Das ändert aber nichts an dem Fortbestehen der Krankenversicherung der Arbeitslosen. Anders als nach § 311 Satz 1 Nr 2 RVO in der ab 1. Oktober 1974 geltenden Fassung bestand nach § 311 RVO aF iVm Abschnitt I Ziffer 6 des sogenannten Verbesserungserlasses vom 2. November 1943 das Versicherungsverhältnis während der tatsächlichen Zahlung von Krankengeld auch dann fort, wenn ein Anspruch auf Krankengeld nicht bestand. Es kann zweifelhaft sein, ob das auch für die Fälle galt, in denen der Krankenversicherungsträger das Krankengeld zu Unrecht gewährt hatte. Um einen solchen Fall handelte es sich jedoch nicht. Wenn auch der Anspruch auf Krankengeld nach § 183 Abs 3 Satz 1 RVO möglicherweise nicht bestand, so zeigen doch die Sätze 2 und 3 aaO, daß das Krankengeld nicht zu Unrecht gezahlt worden ist. Jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art bleibt die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung aufgrund der tatsächlichen Krankengeldzahlung erhalten. Wurde danach also die gemäß § 155 Abs 1 AFG begründete Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Arbeitslosen während des Krankengeldbezuges und damit bis zum Tode des Versicherten fortgesetzt, so konnte der Ehemann der Klägerin - trotz Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach § 19 Abs 2 RKG nicht Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner werden. Die fortbestehende Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Arbeitslosen steht auch der Anwendung des Erlasses vom 22. August 1942 und der Gewährung von Leistungen vor Beginn der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner entgegen. Der Anspruch auf Sterbegeld richtet sich daher auch nicht nach § 20 RKG, § 204 RVO iVm § 57 Abs 2 der Satzung.

Nach § 20 RKG, § 201 RVO, die gemäß § 155 Abs 2 Satz 1 AFG entsprechend anzuwenden sind, soweit sich aus den Vorschriften des AFG nichts Abweichendes ergibt, beträgt das Sterbegeld beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache des Grundlohns.

mindestens jedoch 100,-- DM. Der Grundlohn errechnet sich jedoch nicht nach § 180 RVO, denn insoweit enthält § 158 Abs 3 AFG eine abweichende und damit vorrangige Regelung. Der Grundlohn bestimmt sich danach nicht nach dem letzten Arbeitsentgelt, sondern nach dem Wochenbetrag der in § 155 Abs 1 AFG genannten Leistung. Die Beklagte hat also das Sterbegeld aus der Versicherung des Ehemannes der Klägerin richtig berechnet und in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ausgezahlt, so daß die Klägerin keinen Anspruch auf ein höheres Sterbegeld hat.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)